

Ba 16. Dez.71 1. 8

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

---

Bern, den 15. Dezember 1971

p.A.14.39.0. - VT/ar

Vertraulich

An die Schweizerische Botschaft

B u d a p e s tB u k a r e s tM o s k a uP r a gS o f i aW a r s c h a uEhen mit osteuropäischen Staatsangehörigen

*Frederick*  
*15.12.1971*  
*h*

Herr Botschafter,

Im Zusammenhang mit der Benachrichtigung der interessierten schweizerischen Behörden über Eheschliessungen mit Angehörigen aus den osteuropäischen Staaten haben sich Fragen ergeben, die uns veranlassen, Ihnen zugunsten einer einheitlichen Praxis folgende Richtlinien bekanntzugeben:

- 1) Ueber die einzelnen Ehevorhaben orientiert uns die Botschaft in brieflicher Form (z.B. wenn sich der oder die Verlobte in der Schweiz an die Vertretung gewandt hat) oder mit der Kopie des Schreibens, mit welchem ein Eheversprechen an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen gesandt wird. In beiden Fällen ist uns die Mitteilung im Doppel zuzustellen; sie soll nach Möglichkeit die Personalien beider Partner enthalten. Es empfiehlt sich im übrigen, den Schriftwechsel mit den Interessenten über das Politische Departement zu leiten.

2) Bei der Zustellung des Ehescheines an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ist uns eine Kopie in einfacher Ausfertigung des Formulars 801 zuzustellen.

3) Von der Ausreisegenehmigung erhält die Botschaft Kenntnis, wenn sie um das schweizerische Einreisevisum ersucht wird. Darüber ist uns im Doppel Mitteilung zu machen. Allenfalls genügt auch die Ueberlassung zweier Kopien der Visumzusicherung, die in einzelnen Staaten abgegeben wird.

Die Frage, ob im Einzelfalle die bei den Behörden des Residenzlandes gestellten Anträge für die Heiratsbewilligung und die Ausreisegenehmigung von der Botschaft unterstützt werden sollen, entscheidet diese grundsätzlich nach eigenem Ermessen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit uns. Da der ausländische Ehepartner sein ursprüngliches Bürgerrecht nach der Trauung beibehält, kann der diplomatische Schutz grundsätzlich nicht gewährt werden. Humanitäre Ueberlegungen lassen es jedoch in den meisten Fällen als angezeigt erscheinen, sich beim Aussenministerium in der jeweils geeignet erscheinenden Weise für diese Fälle zu verwenden, wobei ein solcher Schritt im allgemeinen für die Zeit nach erfolgter Eheschliessung, d.h. im Hinblick auf die Ausreise in die Schweiz, in Frage kommt.

Da die angetraute Braut, die ihr ausländisches Bürgerrecht beibehält, auf ein entsprechendes Reisedokument ihres ursprünglichen Heimatstaates mit Ausreisegenehmigung angewiesen ist, sollte ihr kein schweizerischer Pass abgegeben werden. Für dessen Ausstellung ist weisungsgemäss die für den Wohnort des schweizerischen Ehepartners massgebende kantonale Passbehörde zuständig.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

ABTEILUNG FUER POLITISCHE ANGELEGENHEITEN

*Wiem*